

# Heimat

13. Januar 2017 | Jahrgang 27 | Nr. 01/2017



# Bote



Öffentliche Informations- und Bekanntmachungszeitung für das Amt Goldberg-Mildenitz mit der Stadt Goldberg und den Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin



Am 2. Advent hatte Kristina Andres aus Dobbin zum „Offenen Atelier“ geladen. Wenn man sie in Dobbin finden will, dann muss man wie im Märchen auf einem uralten Landweg den „bunten Zeichen“ folgen. Vorbei an urigen Bäumen trifft man dann auf ein Traumzauberhaus. Laternen an dem Hof - Weg zeigen wiederum das Ziel...und nun weiß man, hier kann es nur gemütlich sein. Ein Rieseneingang - wie ein gläserner Torbogen - führt in ihr Atelier. Aufgemacht strömte an diesem Adventsnachmittag köstlicher Kaffeeduft entgegen. Mollig warm war es in diesem schönen Raum, in dem hier und da Interessierte, Freunde, Bekannte und auch Familie lasen, plauderten, Kaffee tranken und leckeren Kuchen aßen. An einem Tisch wurde fleißig gearbeitet, man konnte nämlich einiges unter fachgerechter Anleitung von Kristina herstellen. Ganz vertieft war also hier so manch einer und



dann stolz über das Ergebnis. Immer und immer wieder kamen Gäste - und hatten hier einfach ein zufriedenes Lächeln im Gesicht. Zu schön auch der Tisch, auf dem viele Bücher der Künstlerin zu finden waren. Mucker und Rosine, wer kennt sie nicht. Michel (5 Jahre) hatte sich schon lange auf den Besuch bei Kristina gefreut und dann natürlich viele Bücher durchstöbert. Vollbepackt mit einigen schönen Kinderbüchern und auch zwei Hörbüchern dazu ging es dann wieder nach Hause, vorbei an den Bäumen und den bunten Bändern. Ein passender Sonnenuntergang rundete diesen Adventssonntag richtig schön ab. Und wer noch nicht weiß, wer „Mucker und Rosine“ sind, der kann gern mal bei Kristina Andres reinsehen, es lohnt ...

**Karin Mußfeldt**



## INHALTSVERZEICHNIS

- Sprechzeiten
- Bereitschaftspläne
- Amtliche Bekanntmachungen
- Informationen aus dem Amt Goldberg-Mildenitz
- Informationen aus den Gemeinden
- Aus den Kitas
- Aus den Schulen
- Wir gratulieren
- Veranstaltungen
- Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

## Telefonverzeichnis des Amtes Goldberg-Mildenitz

Lange Straße 67, 19399 Goldberg

www.amt-goldberg-mildenitz.de

### Rathaus

Telefonnummer Zentrale:

038736 8200

Fax:

038736 82036

Herr Mittelstädt	Amtsvorsteher		
Herr Kinski	Leitender Verwaltungsbeamter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Cornehl	Heimatbote/Archiv/Sitzungsdienst	82012	E-Mail: k.cornehl@amt-goldberg-mildenitz.de

### Amt für Finanzen

Frau Stein	Amtsleiterin	82022	E-Mail: h.stein@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Becker	Finanzbuchhaltung	82028	E-Mail: n.becker@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Will	Steuern	82032	E-Mail: m.will@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Radewald	Geschäftsbuchhaltung	82044	E-Mail: g.radewald@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Meyer	Kassenleiterin	82024	E-Mail: i.meyer@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau v. Pich Lipinski	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.lipinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Nehr Korn	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.nehrkorn@amt-goldberg-mildenitz.de

### Amt für Bürgerservice

Herr Kinski	Amtsleiter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Pfeiffer	stellv. Amtsleiterin, Gewerbe- und Friedhofsangelegenheiten	82014	E-Mail: m.pfeiffer@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Labahn	Ordnungsamt, Fundbüro, Fischereischeine	82025	E-Mail: v.labahn@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Jäger	Einwohnermeldeamt	82021	E-Mail: h.jaeger@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Beck	Standesamtswesen	82019	E-Mail: e.beck@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rohdaß	Wohngeld, Kita	82017	E-Mail: h.rohdass@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Paarmann	SB Zentrale Dienste	82012	E-Mail: s.paarmann@amt-goldberg-mildenitz.de

### Verwaltungsgebäude

Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg

Telefonnummer Zentrale:

038736 8200

Fax:

038736 82043

### Amt für Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung

Frau Marschall	Amtsleiterin	82040	E-Mail: a.marschall@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Appelt	Personal, Schulen	82042	E-Mail: l.appelt@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Radewald	Lohn und Gehalt	82044	E-Mail: g.radewald@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Bensler	SGL Bauamt	82053	E-Mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Voß	Bauverwaltung	82054	E-Mail: a.voss@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Gorny	Bauverwaltung, Gebühren, Beiträge	82051	E-Mail: b.gorny@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schünemann	Liegenschaften/Gebäudemanagement	82055	E-Mail: j.schuenemann@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Kruse	Gebühren, Beiträge, Homepage	82046	E-Mail: m.kruse@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Momber	Bauverwaltung	82053	E-Mail: n.momber@amt-goldberg-milde

### Öffnungszeiten des Amtes Goldberg-Mildenitz:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag:	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Sprechzeiten des Amtsvorstehers - nach vorheriger Anmeldung

Polizei	110
Feuerwehr	112
Integrierte Leitstelle Westmecklenburg	0385/50000
Die Anmeldung von Krankentransporten erfolgt über die Leitstelle.	0385/5000217
Polizeiinspektion Parchim	03871/6000
Polizeistation Goldberg	038736/40797
Polizeirevier Plau a. See	038735/8370
Bereitschaftsdienst WAZV	0173/9645900
WEMAG	0385/755111
Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH	038736/41365
Wohnungsgesellschaft Mildenitz GmbH	038736/41853

### Öffnungszeiten im Rathaus am Samstag

Februar	März	April
04.02.2017	04.03.2017	01.04.2017
9:00 - 11:00 Uhr	9:00 - 11:00 Uhr	9:00 - 11:00 Uhr

Der nächste Heimatbote erscheint  
am 10. Februar 2017.

Die Beiträge für die Informationstelle sind bis zum  
30.01.2017 bei der Amtsverwaltung abzugeben.  
Anzeigenschluss ist am 31.01.2017.

**Natur-Museum Goldberg,  
Müllerweg 2,  
Tel. 41416**



**E-Mail: [museum@amt-goldberg-mildenitz.de](mailto:museum@amt-goldberg-mildenitz.de)**

**Das Natur-Museum Goldberg bleibt wegen Baumaßnahmen voraussichtlich bis Sommer 2017 geschlossen.**

**Touristinformation und  
Klosterladen  
im Kloster Dobbertin  
Am Kloster  
19399 Dobbertin**



**Öffnungszeiten:**

Oktober bis April, Mo. - Fr. 10:00 - 14:00 Uhr

**Telefon:** 038736 41133

**E-Mail:** [info@waelder-seen-mehr.de](mailto:info@waelder-seen-mehr.de)

**Homepage:** [www.waelder-seen-mehr.de](http://www.waelder-seen-mehr.de)

**Rentenberatung im Amt Goldberg-Mildenitz in Goldberg**

Zur nächsten Rentenberatung wird am **Dienstag, dem 14. Februar 2017** von 14:00 bis 15:00 Uhr ins Verwaltungsgebäude des Amtes, Raiffeisenstraße 4 in Goldberg eingeladen. Es gibt Auskunft zu allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Antragsaufnahme zur Kontenklärung für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund/Nord und der Knappschaft Bahn/See.

**Stadtbibliothek Goldberg, Müllerweg 2, Tel. 41970**  
**Öffnungszeiten** Mo. u. Do. 15:00 - 18:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Schuldnerberatung**

Arbeitslosenverband Deutschland  
Kreisverband Parchim e. V. - Sitz Lübz

**Schuldnerberatung**

**Berater:** Herr Hahnel

**am: 16.01./06.02.2017**

**Öffnungszeiten:**

Beratungsstelle Goldberg:  
von 10:00 Uhr - 15:00 Uhr  
im Amt Goldberg-Mildenitz  
Raiffeisenstr. 4

**am: 23.01./20.02.2017**

**Öffnungszeiten:**

Beratungsstelle Mestlin:  
von 10:00 - 15:00 Uhr  
im Gemeindebüro  
Marx-Engels-Platz 2

**Sprechstunde Gleichstellungsbeauftragte**

Die nächste Sprechstunde findet am **Dienstag, dem 31.01.2017** im Amt Goldberg-Mildenitz, Verwaltungsgebäude, Raiffeisenstr. 4 von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Individuelle Termine sind nach tel. Absprache mit Frau A. Marschall, 038736 82040 möglich.

*Elke Beckendorf*

**Gleichstellungsbeauftragte**

**Sitzungstermine der Gemeindevertretungen 2017**

Gemeinde	Januar
Gemeinde Neu Poserin	25.01.2017, 18:00 Uhr
Feuerwehrgebäude	

**Impressum**

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Goldberg-Mildenitz**.

Der Heimatbot wird an alle Haushalte innerhalb des Amtes Goldberg-Mildenitz verteilt und kann über die Amtsverwaltung kostenlos bezogen werden.

**Verlag + Satz:** LINUS WITTICH Medien KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
Druck: Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30  
**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45  
**Internet und E-Mail:** [www.wittich.de](http://www.wittich.de), E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de)

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

**Verantwortlich:**  
**Amtlicher Teil:** Der Amtsvorsteher  
**Außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:** monatlich  
**Auflage:** 3.850 Exemplare

 **LINUS WITTICH Medien KG**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Bereitschaftspläne**

**Bereich Goldberg ..... Notdienst-Tel.-Nr.: 116117**

**Bereitschaftspläne der Zahnärzte**

Die Bereitschaftsdienste der Zahnärzte haben sich geändert (täglicher wechselnder Bereitschaftsdienst). Die Angaben finden Sie in der aktuellen Tagespresse und bei uns auf der Internetseite.

**Bereitschaftspläne der Apotheken**

- 09.01.17 - 15.01.17**  
**Linden-Apotheke Goldberg, Lange Str. 112 ..... 038736 40314**  
**Burg-Apotheke Plau, Steinstr. 14 ..... 038735 44595**  
außerhalb der Zeiten  
Weststadt-Apotheke Parchim, Leninstr. 23 ..... 03871 414566
- 16.01.17 - 22.01.17**  
**Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 ..... 038731 511-0**  
**Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 ..... 038457 22322**  
außerhalb der Zeiten  
Moltke-Apotheke Parchim, Lange Str. 29 ..... 03871 6245-0
- 23.01.17 - 29.01.17**  
**Löwen-Apotheke Goldberg, Lange Str. 77 ..... 038736 42005**  
**Plawe-Apotheke Plau, Steinstr. 42 ..... 038735 42196**  
außerhalb der Zeiten  
Buchholz-Apotheke Parchim, Buchholzallee 2 ..... 03871 267747
- 30.01.17 - 05.02.17**  
**Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 ..... 038731 511-0**  
**Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 ..... 038457 22322**  
außerhalb der Zeiten  
Fritz-Reuter-Apotheke Parchim, Blutstr. 14 ..... 03871 226297
- 06.02.17 - 12.02.17**  
**Linden-Apotheke Goldberg, Lange Str. 112 ..... 038736 40314**  
**Burg-Apotheke Plau, Steinstr. 14 ..... 038735 44595**  
außerhalb der Zeiten  
Apotheke im Parchim-Center,  
Ludwigsluster Str. 29 ..... 03871 81355

### Amtsausschuss vom 12.12.2016

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne für die Jahre 2017/2018 beschlossen. Zustimmung fand auch die Beschlussvorlage zur Unterstützung des Arbeitslosenverbandes Deutschlands, Ortsverband Lübz und Umgebung e. V. der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für das Haushaltsjahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 1.497,10 EUR zu übergeben.

Das Amt hat gegenüber dem Finanzamt Schwerin die Optionserklärung abgegeben. Es wird damit erklärt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet wird.

Auf der Internetseite des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde die „3. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der 1. Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Hausgeflügel vom 27.12.2016“ öffentlich bekannt gemacht.

Somit sind alle Restriktionsgebiete im Landkreis Ludwigslust-Parchim aufgehoben. Vor dem Hintergrund noch immer auftretender Nachweise des Virus bei Wildvögeln in den benachbarten Landkreisen und einem massiven Seuchengeschehen in Hausgeflügelbeständen z. B. in Niedersachsen sind alle Geflügelhalter nach wie vor aufgerufen, alle seuchenhygienischen Sicherheitsbestimmungen sorgfältig zu beachten. **Dazu gehört insbesondere die strikte Einhaltung der Aufstallungspflicht, deren Aufhebung in den nächsten Wochen noch nicht zu erwarten ist.**

*Dr. Brüggemann*  
**Amtstierärztin**

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
 Der Landrat

Parchim, 27.12.2016

### 3. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der 1. Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Hausgeflügel vom 25.11.2016

I. Die 1. Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Hausgeflügel vom 25.11.2016, geändert am 17.12.2016, wird ab sofort aufgehoben.

#### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzunehmen, da die im Beobachtungsgebiet geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

### III. Inkrafttreten

Abweichend von der gesetzlichen Regelung tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- § 44 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1563)
- § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198)

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 in 19055 Schwerin beantragt werden.

Parchim, den 27. Dezember 2016

Im Auftrag

*Dr. Brüggemann*  
**Amtstierärztin**

### Festsetzung der Grund- und Hundesteuer sowie der Zweitwohnungssteuer 2017

Das Amt Goldberg-Mildenitz informiert

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### 1. Festsetzung der Grundsteuer 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2016 zu entrichten haben **öffentlich festgesetzt**.

Die Grundsteuer für 2017 wird zu den Terminen, wie in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzt, fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.

#### 2. Festsetzung der Hundesteuer 2016

Gegenüber allen Hundehaltern, die für das Kalenderjahr 2017 die Hundesteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2016 zu entrichten haben, wird auf die Erhebung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird wie in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden für die Gemeinden am 15. 02. 2017 fällig. Für die Stadt Goldberg wird die Hundesteuer 2017 am 01. 07. 2017 fällig.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Steueramt angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

#### 3. Festsetzung der Zweitwohnungssteuer 2017

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie für das Jahr 2016 zu entrichten haben, wird die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Zweitwohnungssteuer für 2017 wird zu den Terminen, wie in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerabgabenbescheiden festgesetzt, fällig.

**4. Gemeinsame Bestimmungen zu 1.; 2. und 3.**

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Amtsvorsteher des Amtes Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 67, 19399 Goldberg. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Ferner wird auf die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Vermeidung von Mahnungen und weiteren Beitreibungsmaßnahmen hingewiesen.

Mittelstädt  
 Amtsvorsteher

**Friedhofsordnung  
 vom 09.11.2016**

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin, Kuppentin und Plauerhagen/Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

**Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften**

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

**Vierter Abschnitt: Grabstätten**

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Rasengrabstätten	§ 19

**Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche**

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 20
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 21

**Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

Mindeststärke der Grabmale	§ 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 27
Entfernung von Grabmalen	§ 28

**Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 29
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 30

**Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 31
Alte Rechte	§ 32
Pastorengrabstätten	§ 33
Gebühren	§ 34
Schließung und Entwidmung	§ 35
Rechtsbehelfe	§ 36
Inkrafttreten	§ 37

**Friedhofsordnung**

**für die Friedhöfe in Woosten, Unter Brüz,  
 Groß Poserin, Kuppentin und Plauerhagen  
 vom 09.11.2016**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe in Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin, Kuppentin und Plauerhagen stehen im Eigentum der jeweiligen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

**§ 2**

**Verwaltung**

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

**§ 3**

**Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - h) das Führen von Hunden ohne Leine,
  - i) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
  - j) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

**§ 4****Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur nach Absprache für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

**§ 5****Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraumbelagerungen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbebewilligung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

**§ 6****Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen**

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

**Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften****§ 7****Anmeldung der Bestattung**

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags.

**§ 8****Verleihung des Nutzungsrechts**

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007.
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

### § 9

#### Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 1,25 m

### § 10

#### Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

### § 11

#### Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein.

Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

### § 12

#### Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

### § 13

#### Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

### § 14

#### Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### § 15

#### Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

#### Vierter Abschnitt: Grabstätten

### § 16

#### Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

### § 17

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 28.

**§ 18****Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) In leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können 2 Urnen beigesetzt werden.

(6) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

**§ 19****Rasengrabstätte**

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Die Belegungsmöglichkeit richtet sich nach § 18 Abs. 5 und 6.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsatz erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Die Erstanlage der Grabstätte wird vom Friedhofsträger durchgeführt, kann aber auf Wunsch des Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen werden.

(4) Nach der Erstanlage der Rasengrabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen oder Gestaltungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(5) Auf jeder Rasenwahlgrabstätte muss ein Grabstein in liegender Form verlegt werden, der in das Erdreich eingelassen und mit dem Erdboden bündig abschließt. Die Größe darf 25 % der Grabstätte nicht übersteigen.

(6) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingraviert, einfacher Schrift lesbar sein.

(7) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Für den Erwerb des Grabsteins in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(9) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

**Fünfter Abschnitt: Benutzung der Kirchen****§ 20****Benutzung der Kirchen**

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(4) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

**§ 21****Ausschmückung der Kirche**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

**Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen****§ 22****Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verüberbelung.

**§ 23****Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale sind auf allen Grabstätten zu errichten und sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Namensnennung soll auf einem Grabmal aus Naturstein oder auf einem Holzkreuz erfolgen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(5) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

**§ 24****Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

**§ 25****Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten,



allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.  
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

### § 26

#### Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### § 27

#### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 28

#### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

### Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

### § 29

#### Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum

nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(7) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(11) Das Einzäunen der Grabstätte und die ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Grabplatten, Stein, Steinsplitt oder ähnlichen Materialien und Folie als Untergrund sind verboten. Eine Abdeckung ist nur zu 50 % erlaubt.

### § 30

#### Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung, die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren, unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden.

Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege der Grabstätte durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung § 5 Ziffer 5 festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33**

#### **Pastorengrabstätten**

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.  
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### **§ 34**

#### **Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsordnung maßgebend.

### **§ 35**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.  
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.  
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.  
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.  
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.  
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### **§ 36**

#### **Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.  
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.  
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin am: 09.11.2016

  
Ch. Banek (Pastor)  
Vorsitzender  
des Kirchengemeinderates



  
A. Zschimmer  
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 24.11.2016.

Stadt Goldberg

## **Stadtvertreterversammlung vom 08.12.2016**

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Haushalt 2016 ff. zugestimmt.

Beschlossen wurde auch die überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung des Naturmuseums Goldberg. Die höhere Auszahlung wird durch den Verkaufswert eines Grundstückes und den bereits bewilligten Fördermittel gedeckt.

Gegenüber dem Finanzamt Schwerin wurde die Optionserklärung abgegeben. Diese besagt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der § 2 Abs. 3 UStG angewendet wird.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Plosch“ wurde ebenfalls einstimmig entschieden.

Beschlossen wurde auch die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe Sanierung des Museums für die Gewerke Innendämmung, Trockenbau, Maler-, Rohbau-, Tischler- und Elektroarbeiten sowie Heizung, Sanitär und Lüftung.

Nachgewählt in den Ausschuss für Bau, Liegenschaften, Stadtentwicklung und Wirtschaft wurde der Stadtvertreter Gustav Graf von Westarp.

**Amt Goldberg-Mildenitz**  
**Die Stadt Goldberg informiert**

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Festsetzung

#### der zu zahlenden Gebühr für den Winterdienst 2017

2016 sind an die Gebührenschuldner in der Stadt Goldberg - für die zu zahlende Gebühr für den Winterdienst - Mehrjahresbescheide ergangen.

**Bei den Gebührenschuldern mit Mehrjahresbescheid wird hiermit die zu zahlende Gebühr für den Winterdienst 2017 öffentlich festgesetzt.**

Im Gebührenbescheid 2016 wurde - bei den Gebührenschuldern in der Stadt Goldberg, gemäß § 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 18.12.2012 in Verbindung mit Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 08.07.2016 - die zu zahlende Gebühr für den Winterdienst 2016 festgesetzt, welche durch den Mehrjahresbescheid hiermit für 2017 öffentlich festgesetzt wird.

**Gemäß § 6 der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 18.12.2012 wird die zu zahlende Gebühr für den Winterdienst 2017 am 15.11.2017 fällig.**

Die Gebührenschuldner mit Mehrjahresbescheid überweisen bitte den im Gebührenbescheid 2016 genannten Zahlbetrag - bis zum vorgenannten Fälligkeitstermin - unter Angabe des genannten Kasenzeichens auf das im Gebührenbescheid 2016 genannte Konto.

Sollte uns für die oben genannte Abgabensart ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegen, erfolgt die Abbuchung von dem genannten Konto zum Fälligkeitstermin.

Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer - gemäß § 2 der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 18.12.2012 - die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

Durch den Eigentumswechsel erhält der bisherige Eigentümer (Gebührensschuldner mit Mehrjahresbescheid) einen Endbescheid.

### 2. Bestimmungen zu 1.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der vorgenannten Gebührensatzung treten für die Gebührenschuldner mit Mehrjahresbescheid die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorgenannte Gebührensatzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Goldberg-Mildenitz - Der Amtsvorsteher -, Lange Straße 67, 19399 Goldberg einzulegen.

#### Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird durch Einlegung eines Widerspruchs die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung nicht aufgehoben.

#### **Hinweis:**

Die Vordrucke mit denen Sie unserer Kasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen können, stehen zum Download im Internet auf der Amtsseite [www.amt-goldberg-mildenitz.de](http://www.amt-goldberg-mildenitz.de) für Sie bereit. Das Dokument ist immer vom Kontoinhaber zu unterschreiben und muss im Original übergeben werden (kein Fax, keine E-Mail.)

gez. Dirk Mittelstädt

**Amtsvorsteher**

#### **Anmerkung:**

Bei einer Unterbrechung der Gebührenzahlungspflicht [z. B. wegen Bauarbeiten] erhält der Eigentümer (Gebührensschuldner mit Mehrjahresbescheid) nach dem Abschluss der Bauarbeiten eine Guthabenerstattung.

gez. Dirk Mittelstädt

**Amtsvorsteher**

## Gemeinde Mestlin

### Gemeindevertretersitzung vom 07.12.2016

Die Gemeindevertreter haben einstimmig der Wahl der Kameraden Denis Schirmer zum Gemeindeführer und Steven Keil zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mestlin zugestimmt.

Zustimmung fand auch die Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Gebührenkalkulation und die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Mestlin. Abgelehnt dagegen wurden die Kalkulation und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Gemeindevertreter haben gegenüber dem Finanzamt Schwerin die Optionserklärung abgegeben. Sie erklärt damit, dass sie für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

## Gemeinde Techentin

### Gemeindevertretersitzung vom 20.12.2016

Die Gemeindevertreter haben die Haushaltssatzung sowie die Haushaltspläne für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen.

Ebenso Zustimmung fand die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2017 und 2018 unter Berücksichtigung der Hebesätze ab 01.01.2018 Grundsteuer A = 335 %, Grundsteuer B = 400 % und die Gewerbesteuer verbleibt bei 380 %. Die Gemeindevertreter haben gegenüber dem Finanzamt Schwerin die Optionserklärung abgegeben. Sie erklärt damit, dass sie für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Nachträglich bestätigt wurden die bereits geschlossenen Verträge zwischen der Gemeinde Techentin und der Augziner Marktfrucht GmbH zur Lieferung von Kraftstoffen für das Haushaltsjahr 2016 sowie zwischen der Gemeinde Techentin und der Frahm/Westphal GbR zur Erbringung von Leistungen des Winterdienstes für das Jahr 2016.

Beschlossen wurde auch die Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen für die Restdauer des Jahres 2016 und für das Jahr 2017 zwischen der Gemeinde und der Augziner Marktfrucht GmbH bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR pro Einzelfall und Monat. Zustimmung fand ebenso die 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Techentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Plosch“ auf der Grundlage der vorliegenden Kalkulation.

Informationen  
 aus dem Amt Goldberg-Mildenitz

### Der Abfallwirtschaftsbetrieb informiert:

#### Abholung von Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikschrott ab 2017 neu geregelt

Das alte Sofa, der kaputte Fernseher oder der ausgediente Wäscheständer sind typische Abfälle, von denen sich jeder irgendwann einmal trennen will. Die Entsorgung erfolgt in unserem Landkreis über die Sperrmüllsammmlung. Bisher gab es hierfür jedoch zwei unterschiedliche Sammelsysteme. So wurde in den Städten bereits über viele Jahre die Sperrmüllabfuhr auf Abruf angeboten, in den Gemeinden und Ortsteilen des Landkreises gab es stattdessen die

Straßensammlung zu zwei feststehenden Terminen. Gerade hier herrschte zum Sperrmülltermin oft ein Ausnahmezustand, denn viele Bürger waren schon die Woche vorher damit beschäftigt ihren Sperrmüll an die Straßen zu stellen und die Sperrmüllfledderer fuhr tagelang durch die Straßen auf der Suche nach „Schätzen“ im Sperrmüll bis dann endlich die Entsorgungsfirma die „Reste“ abholte. Eine Situation, die viele BürgerInnen im Landkreis aus eigener Erfahrung kennen, die aber ab Jahresbeginn der Vergangenheit angehört. Die Sperrmüllsammmlung wird ab 2017 neu organisiert. Der Landkreis stellt das Sammelsystem auf die „Sperrmüllabfuhr auf Abruf“ für das gesamte Kreisgebiet um.

Da man sich an Neues immer erst gewöhnen muss und viele BürgerInnen mit dem neuen Bestellsystem noch nicht vertraut sind, wollen wir hier einige Fragen beantworten.

#### Wer kann die Sperrmüllabfuhr nutzen?

Jeder Haushalt und jeder Gewerbebetrieb, der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, hat die Möglichkeit ganz individuell und seinem Bedarf entsprechend zweimal im Jahr kostenfrei die Abholung von Sperrmüll, Haushaltsschrott sowie Elektro- und Elektronikschrott anzumelden.

#### Welche Firma holt künftig den Sperrmüll ab?

Teilleistungen der öffentlichen Abfallentsorgung wie die Altpapiersammlung und auch das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll sowie Haushalts-, Elektro- und Elektronikschrott wurden ab 2017 nicht mehr an private Unternehmen vergeben. Diese Leistungen werden nun durch den Eigenbetrieb des Landkreises, den Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim, selbst erbracht.

#### Wie wird die Abholung angemeldet?

Mit dem Abfallratgeber 2017, der vor Weihnachten verteilt wird, werden jedem Haushalt zwei Anmeldekarten zur Sperrmüllabfuhr zur Verfügung gestellt. Zur Bestellung der Abfuhr brauchen Sie nur die Bestellkarte auszufüllen und an uns abzuschicken. Hierbei benötigen wir keine genaue Auflistung über die Gegenstände, die Sie bereitstellen wollen.

Wir bitten Sie lediglich darum anzukreuzen, ob es sich um Sperrmüll und/oder Haushaltsschrott und/oder Elektro- und Elektronikschrott handelt. Der Abfuhrtermin wird Ihnen ca. eine Woche vorher schriftlich vom Abfallwirtschaftsbetrieb auf einer Antwortkarte mitgeteilt. Selbstverständlich können Sie Ihre Sperrmüllabholung auch über unsere Internetseite [www.alp.kreis-lup.de](http://www.alp.kreis-lup.de) online bestellen. Der Termin wird Ihnen dann per E-Mail mitgeteilt. Ihr Sperrmüll wird in der Regel 2 Wochen nach Anmeldung abgeholt. Sollten Sie den Abholtermin nicht einhalten können, rufen Sie uns bitte zur Neuabstimmung unter Tel. 03871 7227005 an!

#### Ich habe nur eine Waschmaschine zu entsorgen. Kommt dafür extra das Sperrmüllfahrzeug?

Ja, denn im Rahmen der Sperrmüllsammmlung erfolgt auch die Abholung von Haushalts- sowie Elektro- und Elektronikschrott. Natürlich fahren unsere Kollegen nicht nur wegen einem Auftrag los. Täglich gehen viele Anmeldungen zur Sperrmüllabholung bei uns ein. Hierfür werden Abholutouren zusammengestellt und mit einer dieser Touren wird dann auch Ihr angemeldeter Sperrmüll abgeholt.

Selbstverständlich spricht auch nichts dagegen, sich zur Anmeldung mit Ihrem Nachbarn abzustimmen und gemeinsam den angemeldeten Sperrmülltermin zu nutzen.

#### Was kann zur Sperrmüllsammmlung bereitgestellt werden?

Bei der Sperrmüllabfuhr werden alle großen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände abgeholt, mit denen ein Haushalt üblicherweise ausgestattet ist und die man auch bei einem Umzug mitnehmen würde. Kleinteile, die in die Hausmülltonne passen, gehören nicht dazu! Ebenso wenig wie Bau- und Renovierungsabfälle, Sanitärkeramik oder Autoteile. Im Abfallratgeber finden Sie auf den Seiten 16 - 17 aufgelistet was bei der Sperrmüllsammmlung mitgenommen wird und was nicht.

Auch auf unserer Antwortkarte zur Terminmitteilung finden Sie eine Auflistung hierzu. Sollten Sie jedoch einmal unsicher sein, stehen wir Ihnen gern unter Tel. 03871 7227005 und 7004 oder per E-Mail: [alp@kreis-lup.de](mailto:alp@kreis-lup.de) für Ihre Fragen zur Verfügung.

#### Was ist bei der Bereitstellung zu beachten?

Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikschrott werden am gleichen Tag eingesammelt.

Bitte stellen Sie die Abfälle zum mitgeteilten Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages am Straßenrand der nächstgelegenen und mit einem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße, getrennt voneinander bereit. Bereitgestellte Gegenstände, die nicht mitgenommen wurden, sind bitte zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### Ist auch eine Sperrmüllabholung über einen Container möglich?

Wenn es mal besonders schnell gehen muss oder für Haushaltsauflösungen und Umzüge bieten wir die Möglichkeit einer gebührenpflichtigen Sperrmüllentsorgung über Container an.

Die Gebühr für die Gestellung von Sperrmüllcontainern beträgt:

Containergröße	Gebühr je Gestellung
≤ 10 cbm	87, 00 EUR
>10 cbm	100,00 EUR

Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, wenden Sie sich bitte an uns unter Tel. 03871 7227005.

#### Kann man auch künftig Sperrmüll, Haushalts-, Elektro- und Elektronikschrott kostenfrei selbst anliefern?

Auch die Selbstanlieferung von Kleinmengen bei einigen Entsorgungsunternehmen in unserem Landkreis ist nach wie vor möglich. Eine Übersicht hierzu finden Sie in unserem Abfallratgeber und auf unserer Internetseite unter [www.alp.kreis-lup.de](http://www.alp.kreis-lup.de)

Sicher, nicht alle Fragen lassen sich auf diesem Wege beantworten. Deshalb scheuen Sie sich nicht uns anzusprechen.

#### Ihr Team vom Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim

### Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Wohnungsgesellschaft Milddenitz GmbH

Für das Geschäftsjahr 2015 wurden der Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang festgestellt.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben in ihrer Sitzung vom 23.11.2016 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2015 beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 16.01.2017 bis 20.01.2017 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Wohnungsgesellschaft Milddenitz GmbH, Raiffeisenstraße 4 in 19399 Goldberg, öffentlich ausgelegt und sind dort einzusehen.

André Gerdon  
Geschäftsführer

Informationen  
aus den Gemeinden

Gemeinde Mestlin

Abfalltermine  
der Gemeinde Mestlin  
im Jahr 2017



Automatische kostenlose Terminerinnerung per E-Mail oder SMS unter: [www.alp.kreis-lupo.de](http://www.alp.kreis-lupo.de)

**Mülltonnenleerung**

jeden Dienstag in der geraden Woche (2. Woche; 4. Woche ...)

10.01., 24.01., 07.02., 21.02., 07.03., 21.03., 04.04.,  
18.04., 02.05., 16.05., 30.05., 13.06., 27.06., 11.07.,  
25.07., 08.08., 22.08., 05.09., 19.09., 04.10., 17.10.,  
01.11., 14.11., 28.11., 12.12., 27.12.,

**Gelbe Säcke**

jeden Montag in der geraden Woche (2. Woche; 4. Woche ...)

09.01.; 23.01.; 06.02.; 20.02.; 06.03.; 20.03.; 03.04.;  
18.04.; 02.05.; 15.05.; 29.05.; 12.06.; 26.06.; 10.07.;  
24.07.; 07.08.; 21.08.; 04.09.; 18.09.; 02.10.; 16.10.;  
30.10.; 13.11.; 27.11.; 11.12.; 23.12.

Abfuhrverschiebungen wegen Feiertage am 17.04.; 01.05.;  
03.10., 31.10.; 25.12. und 26.12.2017 sind eingearbeitet

**Spermmüll**

**Die Abfuhr erfolgt auf Abruf** im Rahmen eines Bestellsystems. Jeder Haushalt kann zweimal im Jahr eine kostenfreie Sperrmüllabholung in Anspruch nehmen. Zur Bestellung der Abfuhr die Bestellkarte im Abfallkalender nutzen oder das Formular unter [www.alp.kreis-lupo.de](http://www.alp.kreis-lupo.de)

**Schadstoffmobil**

**Mestlin**

16. März:	11:00 - 12:00 Uhr	Kulturhaus
09. September:	09:15 - 10:16 Uhr	

**Ruest**

17. März:	14:30 - 15:00 Uhr	Dorfplatz
08. September:	08:00 - 08:30 Uhr	

**Kadow**

17. März:	13:45 - 14:15 Uhr	Dorfplatz
08. September:	08:45 - 09:15 Uhr	

**Vimfow**

16. März:	12:45 - 13:15 Uhr	Iglusystem
07. September:	08:45 - 09:15 Uhr	

**blaue Altpapiertonne**

20.01.; 17.02.; 17.03.; 15.04.; 12.05.; 10.06.; 07.07.;  
04.08., 01.09., 29.09.; 27.10.; 24.11.; 22.12.

**Tannenbaumsorgung**

Mestlin am 19.01.2017 am Iglu-Standort Marx-Engels-Platz

**Grünschnittannahme**

von März bis Oktober in der Sternberger Straße

montags	von 13:00 - 16:00 Uhr,
mittwochs	von 15:00 - 18:00 Uhr,
sonnabends	von 16:00 - 18:00 Uhr

**Liebe Einwohner der Gemeinde Mestlin, bitte achtet auf Sauberkeit an den Mülltonnen- und an den Iglu-Stellplätzen!**

Zusammengestellt nach Informationen der Kreisverwaltung von M.-G. Bölsche (Der Autor übernimmt keine Gewähr!)

**Verkauf des Rasentraktors**

Die Gemeinde Mestlin schreibt den Verkauf des Rasentraktors Kubota GR 2100 EC2 mit 1.270 geleisteten Betriebsstunden aus. Der Rasentraktor hat einen Motorschaden.

Verbindliche Angebote sind bis zum 31.01.2017 schriftlich bei Herrn Labahn, Rathaus, Amt Goldberg-Mildenitz abzugeben. (Mindestangebot 600,00 Euro)

Das Maschinendatenblatt kann bei ihm eingesehen werden.

Verena Nörenberg-Kolbow  
Bürgermeisterin



Gemeinde Techentin

**Hinweise für die Einwohner der Gemeinde Techentin**

In der letzten Zeit haben sich einige Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung unserer Gemeinde gehäuft. Auffallend ist dabei, dass es sich zumeist um dieselben Mitbürger handelt. Das nahm die Gemeindevertretung und deren Bauausschuss zum Anlass, über eine Reinigung der Straßen durch eine Firma(Kehrmaschine) in einigen Ortsteilen zu diskutieren. Das würde zur Folge haben, dass Kosten welche durch die Reinigung entstehen, auf die Anlieger dieser Straßen umgelegt werden. Die große Anzahl der Besucher zu dieser Gemeindevertreter Sitzung hat gezeigt: Die Einwohner wollen diese Art der Straßenreinigung nicht, zumal der Gehweg trotzdem gesäubert werden muss. Das liegt auch in meinem Interesse, weil auch der Gemeindehaushalt noch mehr belastet werden würde. Mit dem Ordnungsamt wurde daher eine noch bessere Zusammenarbeit in Form von verstärkten Kontrollen festgelegt, um diejenigen konsequent zur Verantwortung zu ziehen, welche auf Ordnung und Sauberkeit vor ihrer Haustür keinen Wert legen. Aber auch Hundebesitzer, die in konstanter Regelmäßigkeit ihre Vierbeiner auf öffentlichen Flächen die großen Geschäfte ausführen lassen und anschließend diese nicht wie vorgeschrieben entsorgen, seien gewarnt. Oben genannte, aber auch andere Satzungen der Gemeinde Techentin können auf [www.amt-goldberg-mildenitz.de](http://www.amt-goldberg-mildenitz.de) (Satzungen & mehr) nachgelesen werden.

Aus gegebenem Anlass möchte ich auch darauf hinweisen, dass das eigenmächtige Ausschneiden von Bäumen und Sträuchern auf

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Ordnungswidrigkeit, im schlimmsten Fall das Begehen einer Straftat bedeutet, welches zur Anzeige gebracht wird. In diesem Zusammenhang wird auf die gemeindliche Baumschutzsatzung verwiesen.

Fred Paarmann  
Bürgermeister

## Aus den Kitas

### Weihnachtsfreude im „Storchennest“

Die Kinder der Mestliner Kita „Storchennest“ genießen die Vorweihnachtszeit in vollen Zügen. Erst besuchte uns der Nikolaus im Kindergarten und sogar im Mestliner Nahkauf hat er Geschenke für die „Storchis“ da gelassen.

Und nur drei Tage später gab es schon die nächste Überraschung: Wie jedes Jahr zur Adventszeit bekamen wir Besuch von einem Mitarbeiter der WEMAG AG und beschenkte uns mit tollem neuen Spielzeug. Nach unserer Feuerwehrwache, der Polizeistation und dem Krankenhaus konnten wir uns in diesem Jahr über ein hochwertiges Steckspiel freuen, das wieder von den Lewitz-Werkstätten hergestellt worden ist.

Die Kinder haben viel Spaß und Freude an dem neuen Spiel und sagen „Danke“.



### Weihnachtszeit im „Zwergenland“

Draußen weht es bitterkalt .... Nein, der Weihnachtsmann kann in diesem Jahr nicht mit dem Schlitten kommen, denn es hat nicht geschneit und es ist auch nicht bitterkalt.

Aber wie kommt er denn? Mit dem Flugzeug, dem Rentier? Er kommt mit dem Auto.

Es klopft ganz laut an der Gruppenraumtür, die Kinder horchen auf und begrüßen den Weihnachtsmann und seine Gehilfin mit einem neuen Weihnachtslied. Sie sind angetan, wie wunderschön die Kinder singen können. Aber dann muss sich der Weihnachtsmann auch erst einmal setzen, er kommt ja von weit her. Sein Sack ist bis oben hin gefüllt. Die Rute, so meint er, könne er wohl liegen lassen, denn er hat gehört, dass hier nur artige Kinder sind. Jedes Kind darf sich vom Weihnachtsmann ein Geschenk abholen, doch zuvor muss es noch ein Gedicht aufsagen oder ein Lied vorsingen. Nicht einmal unser kleiner Arthur ist ängstlich, er kann zwar noch kein Gedicht, aber mit seinen leuchtenden Augen hat er den netten Weihnachtsmann schon um den kleinen Finger gewickelt. Als wir dann unseren lieben Weihnachtsmann und seine Gehilfin mit einem Lied verabschieden, konnte niemand mehr still auf seinem Platz sitzen. Die vielen Geschenke wurden geöffnet und unsere Kinder strahlten vor Freude über neue Fahrzeuge, Bücher und vieles mehr. Wir, die Erzieherinnen, möchten uns auf diesem Wege nochmals recht herzlich bei Herrn Ott und Frau Wurzbach für ihre Hilfsbereitschaft bedanken. Als ehemalige Gemeindearbeiter halten sie immer noch gern Kontakt zu uns und sind begeistert, was sich hier alles schon getan hat.

Auch bei Herrn Behrens, unserem jetzigen Gemeindearbeiter, möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal herzlich für seine

großzügige Unterstützung in vielerlei Hinsicht bedanken. Denn er leistet auch gern Hilfe außerhalb seiner Arbeitszeit. Das ist nicht immer selbstverständlich, aber er hat ein großes Herz für unsere Kinder. DANKE! Auch an unsere fleißigen Eltern, die uns mit einem wunderschönen Weihnachtsbüfett überraschten.

Wir wünschen unseren Kindern und Eltern ein frohes und gesundes neues Jahr und freuen uns schon auf viele schöne Momente in diesem Kindergartenjahr.

### Ihr Kita-Team aus Techentin



## Aus den Schulen

### Grundschul4Kampf an der Grundschule „John Brinckman“ in Goldberg

Unlängst haben die 80 Schüler und Schülerinnen an der Grundschule „John Brinckman“ den Grundschul4Kampf beendet. Bei den vier Stationen Medizinballstoßen, Standweitsprung, Ballzielwerfen und Sprossenwand haben die Schüler und Schülerinnen der 1. bis 4. Klasse viel Spaß und Ehrgeiz gezeigt.

Das sportliche Programm wurde mit Musik und Spielen umrahmt. Anlässlich des 22-jährigen Bestehens des Grundschul4Kampfes veranstaltet der Kreissportbund Ludwigslust-Parchim das sportliche Highlight in diesem Schuljahr als Jubiläumsausgabe.

Die sportlichsten Schüler und Schülerinnen wurden am Ende des Tages mit Medaillen und Urkunden belohnt. Die sportlichste Schule erhält einen von der BARMER GEK gestifteten Pokal.



**Mädchen:**

**1. Klasse**

1. Maya Quasdorff
2. Leonie-Celine Kraatz
3. Hanna Lotte Pehl

**2. Klasse**

1. Jenny Baumgart
2. Chantal Pleger
3. Johanna Brinckmann

**3. Klasse**

1. Frieda Trampota
2. Amy Allenstein
3. Viviane Busch

**4. Klasse**

1. Joline Recklies
2. Vanessa Schröder
3. Mia Quasdorff

**Jungen:**

**1. Klasse**

1. Matvei Russkich
2. Max Kuhr
3. Maximilian Schmidt

**2. Klasse**

1. Jacob Menning
2. Henry Lantow
3. Jonas Mühlenhaupt

**3. Klasse**

1. Felix Oswald
2. Vincent Ciossek
3. Thorben Delacher

**4. Klasse**

1. Justin Vorreiter
2. Jeremy Westphal
3. Percy Martens



Die Schwarzlichtkinder und Frau Zillmer führten ein kleines Stück für die Mädchen und Jungen aus den Grundschulen Mestlin, Goldberg und Passow auf. Sie fanden es toll.

Hannah, Marie, Jessika und Rieke aus der 8. Klasse stellten mit Hilfe von Frau Tack und Frau Egg ein Experiment in Chemie vor. Die zukünftigen Schüler durften mit einem Spiritusbrenner Zucker anbrennen. Der Zucker duftete dann nach Karamell.



Das Unterrichtsfach Physik präsentierten in diesem Jahr Herr Zachow mit Florian und Bastian aus der 9. Klasse. Sie zeigten einen Stromkreis. Dabei wurden die Spannung und die Stromstärke gemessen. Natürlich durften auch die neuen Schüler abmessen.



Frau Müller machte die Kinder neugierig auf das Fach Geschichte. Es gab viele kleine Stationen, z.B. das Weben, Großsteingrab und die Schrift der Ägypter. Die letztere war am beliebtesten bei den Schülern, weil dort die Schüler ihren Namen selber auf ägyptisch schreiben konnten.



**KSB-Team**



**Die neuen Fünftklässler zu Besuch an unserer Schule**

Frau Hög und Frau Wollschläger begrüßten am 07.12.2016 die Eltern und die zukünftigen Schüler zum „Abend der offenen Tür“ an der Regionalen Schule „Walter Husemann“. Die Kinder schnupperten unter anderem in die „Musikwelt“ ein. Begleitet von Frau Kroll und Schülern der Klassen 5, 6 und 9 konnten sie Keyboard, Klavier, Schlagzeug und viele andere Instrumente ausprobieren. Sie hörten auch der Schülerband bei einem Lied zu.





Frau Weichert und Kai haben den neuen Schülern gezeigt, wie man am Computer arbeitet. Danach probierten sie noch am Computer die Lernspiele aus.



„Das ist der beste Raum!“ sagte dann aber ein Schüler zu unserem Spielzimmer. Hier kann man Gesellschaftsspiele, Air Hockey, Billiard, Tischkicker usw. spielen.

Die Eltern der zukünftigen Schüler wurden an diesem Abend von unserer Schulleiterin Frau Hög über das Schulprogramm und das Förderkonzept unserer Schule informiert. Anschließend konnten auch sie sich von den Angeboten unserer Schule in den einzelnen Fachräumen überzeugen.

Wir bedanken uns bei den „Tourguides“ Dennis und Kimi, bei den Lehrern und bei den vielen fleißigen Schülern an diesem Abend für die tatkräftige Unterstützung.

**Hannes Neuhaus, Klasse 8  
für die Husi-Presse**

## Bastelnacht in der Regionalen Schule „Walter Husemann“

Am 17.11.2016 führten wir unsere erste Bastelnacht durch. Pünktlich um 17:00 Uhr trafen wir uns mit Gästebett, Luftmatratze und Schlafsack im Gepäck. Sogleich nahmen wir unsere Schlafplätze in Beschlag.

Dann begannen wir mit dem Basteln der Adventsgestecke. Jeder konnte dabei seiner Fantasie freien Lauf lassen. Am Ende waren alle mit dem Resultat zufrieden.



Zwischendurch stärkten wir uns beim Abendbrot - natürlich mit Döner. Durch das gemeinsame Singen mit der Karaoke-Maschine ließen wir zur Höchstform auf. Alle hatten riesigen Spaß dabei.

Glücklich und noch aufgewühlt fielen wir ins Bett. Am nächsten Morgen, leider zu früh geweckt, dufteten schon die Brötchen. Müde und doch mit der Frage „Machen wir das wieder?“ räumten wir gemeinsam auf.

Ein großes Dankeschön an unsere Schulleiterin Frau Hög und an unsere Schulsozialarbeiterinnen Frau Haßheider und Frau Schramme, die uns diese Bastelnacht ermöglichen.

Wir hoffen, dass eine Fortsetzung folgt.

**Die Emokis  
(für die Husi-Presse)**



## Weihnachtsprogramm der Grundschule Mestlin

Spätestens als Romy und alle Kinder und Lehrerinnen der Grundschule Mestlin an diesem Vormittag das Lied „Wenn das Jahr zu Ende geht...“ sangen, kamen bei so manchem Zuhörer die Tränen in die Augen.

Es ging unter die Haut. Am Freitag, 9. Dezember, hatten Schüler und Lehrerinnen dieser Grundschule zum traditionellen Weihnachtsprogramm eingeladen. Schon im frühen Herbst begannen zu diesem Festprogramm die Vorbereitungen und das Einüben der Texte und der Lieder.

Es hat sich gelohnt, gewiss. Gegen halb 10 Uhr traf man sich an diesem Dezembertag in der Schule. Ein Raum war ganz festlich geschmückt, Kaffee und Tee dufteten; weihnachtliches Gebäck lud zum Knabbern ein. So kamen Eltern und Großeltern aus nah und fern ins Plaudern. Aber dann war es endlich soweit. Die Turnhalle war der große Festsaal. Jeder suchte sich einen passenden Platz. Manuel Schwab von der Musikschule Fröhlich nahm vorn Platz, nahm sein Akkordeon und fing sanft an, Weihnachtslieder zu spielen. Alle lauschten den wunderbaren Klängen. Dann gab Manuel ein Augenzeichen und die Schulkinder kamen bei schöner Weihnachtsmusik in den Saal, alle in einem Kostüm...

Links und rechts nahmen sie vor den Zuschauern Platz, mittig die Kinder, die wohl ein Instrument spielen würden. Man war richtig gespannt. Und nun nahm das Geschehen seinen Lauf.

„Sag, wann fängt Weihnachten an...“

Ein Lied und ein Spielchen nach dem anderen folgte.

Man erfuhr von den Sternen, die geboren wurden, sah, wie dem Weihnachtsmann die passende Mütze gebracht wurde, hörte das Lied „Schneeflöckchen“ auf dem Klavier und erfuhr etwas vom Christkind. Jedes Kind gab sich solche Mühe und alles wurde mit reichlich Applaus belohnt. Auf den Blockflöten wurden Weihnachtslieder gespielt, die Akkordeongruppe zeigte ihr Können und als Schüler der zweiten Klasse zu dem Lied „Der kleine Trommler“ auf ihren Trommeln dazu den Takt angaben, gab es wohl Gänsehaut bei den Zuhörern.

Omas, Opas, Muttis, Vatis, Geschwister und viele kleine Kinder und deren Tagesmuttis sowie weitere Gäste waren begeistert.

Das Licht hat in dieser Vorweihnachtszeit für uns alle eine große Bedeutung und so zeigten die Kinder auch ein zauberhaftes Stück, in dem Hirten unterwegs sind, ein Schäfchen zu suchen...

Dabei hatten sie, da es dunkel wurde, Kerzen mit. Unterwegs begegneten ihnen ein Bettler, ein Räuber und ein Wolf ... denen sie an diesem Abend je ein Lichtlein und somit Wärme und Freundlichkeit schenken ... und auch das Schäfchen wurde gefunden ... an einer Krippe ...

Was für ein wundersamer und schöner Vormittag in der Grundschule Mestlin.

Zum Abschluss dankte Schulleiterin Gudrun Höfs noch den vielen fleißigen und treuen Helfern der Schule. Sie erhielten ein kleines liebevolles Präsent.



Und für alle Kinder gab's natürlich noch etwas Naschwerk; von den Eltern viele Drückerchen und Küsschen für diesen gelungenen Auftritt.



Wir gratulieren

**Zur Information:**  
 Zukünftig dürfen auf Grund des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes (§ 50 Abs. 2) nur folgende Jubiläen veröffentlicht werden:  
 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

**Geburtskinder Monat Februar 2017**

**Stadt Goldberg**

- |        |                       |                    |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 01.02. | Frau Inge Thiel       | zum 75. Geburtstag |
| 03.02. | Herr Johann Haupt     | zum 95. Geburtstag |
| 13.02. | Frau Regina Tröster   | zum 75. Geburtstag |
| 18.02. | Frau Hildegard Balzer | zum 85. Geburtstag |
|        | Herr Karl Scholze     | zum 75. Geburtstag |
| 20.02. | Frau Hannelore Ruhs   | zum 70. Geburtstag |

**Stadt Goldberg, OT Diestelow**

- |        |                       |                    |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 01.02. | Frau Waltraud Bahlcke | zum 75. Geburtstag |
|--------|-----------------------|--------------------|

**Gemeinde Dobbertin**

- |        |                       |                    |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 07.02. | Herr Peter Hähnlein   | zum 70. Geburtstag |
| 18.02. | Frau Margarete Gorr   | zum 80. Geburtstag |
| 24.02. | Herr Kurt Müller      | zum 85. Geburtstag |
| 25.02. | Frau Sieglinde Schulz | zum 70. Geburtstag |
| 27.02. | Herr Reinhard Koch    | zum 85. Geburtstag |

**Gemeinde Techentin**

- |        |                     |                    |
|--------|---------------------|--------------------|
| 11.02. | Herr Joachim Müller | zum 80. Geburtstag |
|--------|---------------------|--------------------|

**Gemeinde Mestlin**

- |        |                       |                    |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 14.02. | Frau Martha Lemmer    | zum 90. Geburtstag |
| 22.02. | Frau Erna Wojnowski   | zum 75. Geburtstag |
| 27.02. | Frau Inge-Lore Bohnet | zum 70. Geburtstag |

**Hinweis:**

Gegen die Veröffentlichung kann nach § 36 Landesmeldegesetz Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist formlos an das Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Str. 67, 19399 Goldberg, zu richten. Wir weisen darauf hin, dass dem Amt Daten zu Eheschließungen, die außerhalb des Amtsbereiches geschlossen wurden, lt. Meldegesetz erst ab dem Jahr 2016 vorliegen. Die Daten der Vorjahre sollten durch die Betroffenen nachgemeldet werden, wenn der Wunsch besteht, dass die Gemeinde Kenntnis von einem Ehejubiläum erlangt.

Veranstaltungen

Aus der Stadtbibliothek



**Ab 02.02.2017 öffnet die Bibliothek in den neuen Räumen**

So wie es viele andere Gruppen und Freunde machten, so hatten auch wir Bücherfreunde im Zuge der Festtage unsere Weihnachtsfeier. Dieses Mal suchten wir uns die Gaststätte „Zwei Linden“ zum gemütlichen Beisammensein aus. Bei leckerem Essen und noch besserer Laune sprachen wir über den damaligen Stand des Umzuges und den Aufgaben, die nach dem Jahreswechsel folgen.

Es war eine muntere Feier, bei der viel gelacht wurde und die getragen war, vom Optimismus, die in und mit uns gesteckten Ziele zu erreichen. Bis dato war in der Bibliothek das Licht verbessert worden. Es wurden die Wände geweißt und die ersten Transporte wurden gefahren. Alle Regale und schon einige Bücher fanden ihr neues zu Hause.

Viele Stunden Arbeit steckten bereits in den neuen Räumlichkeiten. Neben den Bücherfreunden half die Stadt nach ihren Möglichkeiten sehr gut mit. Dem guten Zusammenarbeiten zwischen dem Bauhof, deren Verantwortlichen und den Mitarbeitern unsere Bibliothek ist es zu verdanken, dass wir nun wieder für unsere Leser da sein können und unsere Türen sich wieder öffnen. Nun mitten in der Langen Straße von Goldberg, werden wir bestimmt nicht mehr gefragt, ob es überhaupt eine Bibliothek hier gibt, denn bereits im Schaufenster ist zu sehen, was in den Räumen dahinter zu finden ist. Über 8.000 Bücher und einige DVDs / CDs. Die Bücher sind unterteilt in Romane, Krimis, Erzählungen, Fantasie und Gedichte. Wir haben auch die Abteilung Kinderbücher mitnehmen können. Sehr viele Bücher für Kinder unterschiedlichen Alters haben Platz in einem Raum. Die Klassiker dürfen natürlich nicht fehlen und auch für Freunde der Menschen / Tiere / Pflanzen haben wir Bücher zum Ausleihen dabei.

#### Das Ausleihen ist kostenlos.

Die Öffnungszeiten sind geblieben. Montags und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr sind wir für Sie da.

Parkmöglichkeiten sind ausreichend in näherer Umgebung vorhanden. Zum einen ist in der Heinrich - Eingrieber - Str. die Möglichkeit für eine Stunde begrenzt zu parken. Zum anderen stehen die Parkplätze hinter der Mauer oder die in der Kirchenstraße zur Verfügung. Um nur einige zu nennen.

Nochmals erwähnt soll sein, dass wir gern den einen oder anderen neuen Mitarbeiter bei uns begrüßen würden, der bereit ist, seine Zeit für die Allgemeinheit zu opfern, um Gutes zu tun.

Bei uns wird man Freude am Lesen und Miteinander finden. Gerade jetzt im Zuge eines Neubeginnes finden sich vielleicht doch noch eins zwei, die mit dabei sein wollen. Diesbezüglich war der letzte Artikel zwar schon erfolgreich, doch im letzten Jahr verließen uns leider wegen Wegzug oder Krankheit mehr, als nachrückten. Ansprechpartner dabei ist Bernd Dahlke 038736 40735.

Wir freuen uns sehr, ab dem **02.02.2017** wieder für unsere Leser da sein zu dürfen und würden es sehr begrüßen, wenn einige sich unsere Bibliothek mal ansehen, die sonst darauf verzichtet haben. Wir nehmen auch weiterhin Bücher in Form von Spenden entgegen. Möchten jedoch aber darauf hinweisen, dass wir jedes Exemplar nur einmal unser Eigen nennen und nur Bücher in guter Qualität annehmen.

#### Text und Bildmaterial: Katy Kunze



## Gemeinde Mestlin

### Veranstaltungen Januar/Februar 2017

<b>10.01.17</b>	19:00 Uhr	Begegnungsstätte Mestlin Vorbereitungskomitee Vimfow 250
<b>17.01.17</b>	19:00 Uhr	Begegnungsstätte Mestlin gemeindliche Arbeitsgruppe Entwicklungskonzeption Mestlin
<b>27.01.17</b>	14:30 Uhr	Jahresversammlung Kulturverein Mestlin e. V.
<b>23.02.17</b>	15:00 Uhr	Bowling in Werder Kulturverein Mestlin e. V.

## Gemeinde Techentin

# 600 Jahre Mühlentof

Dieses Jubiläum wollen wir feiern und in einem Festkomitee organisieren!

Um das Fest zu einem vollen Erfolg werden zu lassen, brauchen wir viele helfende Hände.

Jeder, der mitwirken, Ideen einbringen oder helfen möchte, kommt am

**23.01.2017 um 19.00 Uhr**

in das Gemeindezentrum  
nach Techentin.

Wir freuen uns auf Sie!

Der Kulturausschuss der Gemeinde Techentin



## Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

### Winterwanderung 2017

Der Heimatverein „Wooster Heide“ e. V. möchte mit Ihnen am **18. Februar 2017** zusammen in das neue Vereinsjahr starten.

Alle Vereinsmitglieder, Wander- und Naturfreunde sind eingeladen sich auf dem **Festplatz in Sandhof um 9:00 Uhr** zu treffen.

Nach einer kurzen Einweisung und Aufteilung in Gruppen werden wir starten. Wie in den Vorjahren werden fach- und ortskundige Wanderführer Erläuterungen zur Geschichte der Region, zu historischen Orts- und Flurnamen sowie zur Pflanzen- und Tierwelt geben.

Die Route führt durch die Nossentiner-Schwinzer Heide und an den Rand des Paschensees. Zur Mittagszeit treffen sich die verschiedenen Gruppen in Wooster Teerofen im Gerhard-Cornelsen-

Haus um sich gemeinsam bei einer deftigen Mahlzeit aus der Gulaschkanone zu stärken.

Auf festes Schuhwerk sollte trotz der gut begehbaren Wanderwege nicht verzichtet werden. Wir möchten Sie bitten Ihre Teilnahme bis zum **11. Februar** unter einer der folgenden Telefonnummern anzumelden.

**I. Ganske: 0172 3027480 oder K. Donath: 0173 2624910**

Der Heimatverein wünscht allen Teilnehmern einen erlebnis- und lehrreichen Tag!



Winterwanderung 2017



Winterwanderung - Mit Kind und Hund durch den Wald

TSV Goldberg 1902 e. V.

**N. Knauf/S. Schulz**

**mit der Bronzemedaille belohnt**



**Wenig Resonanz bei den Kreismeisterschaften  
Paare im Kegeln**

Vor kurzem fanden in Neukloster die Kreismeisterschaften der Paare des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Kegeln statt.

Auf der 8-Bahnen-Anlage am Waldstadion fanden sich leider nur zwei Mixed- und sechs Herren-Paare ein. Die Sportfreunde aus Neu Kaliß mussten aus Krankheitsgründen kurzfristig absagen. Von der Abteilung Kegeln des TSV Goldberg nahmen zwei Männer-Paare teil. Gespielt wurden 200 Wurf je Paar. Im ersten Durchgang fand sich von Goldberger Seite vor allem Sören Schulz mit den Bahnbedingungen bestens zurecht. Er spielte im Paar mit Nando Knauf allein sehr gute 735 Hölzer und verhalf dem Duo zur verdienten Bronzemedaille. Leider ist nur der Kreismeister für die Landesmeisterschaften in Pinneberg startberechtigt. Rex Grützmacher/Thomas Hubert wurden mit mäßigen 1.404 Holz Sechste.

Vielleicht sollte der Kreisfachverband zur Minderung von Fahrtzeiten und -kosten und im Interesse einer größeren Akzeptanz die Titelkämpfe wieder im Landkreis Ludwigslust-Parchim und zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden lassen.

#### **Ergebnisse:**

##### Paare Herren

1. Th. Eissing/B. Lindner	Lübtheen	1.462 Holz
2. A. Schmidt/K. Kulla	Grabow	1.443 Holz
<b>3. S. Schulz/N. Knauf</b>	Goldberg	1.440 Holz
4. E. Kiencke/J. Palletschek	Hagenow	1.424 Holz
5. K. Pupke/L. Strasser	Lübtheen	1.412 Holz
<b>6. R. Grützmacher/Th. Hubert</b>	Goldberg	1.404 Holz

##### Paare Mixed

1. E. Hoormann/B. Lindner	N`Glewe/ Lübtheen	1.419 Holz
2. Th. Giesbrecht/Th. Eissing	Lübtheen	1.415 Holz



In neuem Trainingsanzug-Outfit freuen sich Nando Knauf (links) und sein Kegelpartner Sören Schulz über den Gewinn der Bronzemedailles.

Foto: Rex Grützmacher

**Rex Grützmacher**

#### **Gelungene Weihnachtsfeier im Team Ü35**

Die Saison-Hinrundenbewertung fand natürlich im sportlichen Rahmen statt. Im „Pin Up“ zu Malchow genoss die erfahrenste TSV Männermannschaft mit Partnern (siehe Foto) ein köstliches Buffet, um beim anschließenden gemeinsamen Bowling mit Verlängerung die Laktatwerte wieder in Topform zu bringen. Teamdank an Familie Kubik und Sporthaus Plagemann für die freundliche Unterstützung mit Herzblut in rot und blau.

*Karsten Gutsche*  
**TSV Goldberg**




**Probleme mit Glücksspielsucht?**  
 Spielsucht-Soforthilfe-Forum  
**Anonyme Anlaufstelle**  
 für Betroffene und Angehörige  
**[www.spielsucht-soforthilfe.de](http://www.spielsucht-soforthilfe.de)**  
**! Sei auch Du herzlichst willkommen !**

Mit Ihrer Anzeige...  
 allen zeigen, dass Sie  
 sich jetzt trauen.



Anzeige online aufgeben  
**[wittich.de/hochzeit](http://wittich.de/hochzeit)**  
 Gerne auch telefonisch unter Tel. 039931/579-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Kzenon

Baju-waren	ein Sandstein	größte nordfriesische Insel	Figur in „Madame Pompadour“	kurz für: an das	Künstlergehalt	Turnübung	ägyptische Schutzgöttin	Haltetau von Masten	eine der Gezeiten	Differenzbetrag	Schauplatz e. irischen Sage	Jagd mit Falken	Mongolen-dorf							
				Ausmaß, Umfang						niederl. Karibik-insel										
				Tierprodukt		Ideal, Vorbild					ein Farbton									
Ein-nahme		Märchen-figur bei Grimm	Saug-wurm				Berg in Algerien			intelligenz-schwach										
Jäger-rucksack	solide							Baum-bestand					Ein-tracht							
			kostbar, selten								Zeit des Bestehens	entsprechend	Kurort an der Lahn (Bad ...)							
											ein Milchprodukt	westafrikanische Sprache								
hinweisendes Wort	ind. Fürstinentitel	Ver-mutung																		
Sage, Kunde																				
			dänische Insel im Kattegat														Radio-wellenbereich (Abk.)		männliche Zucht-tiere	
bleich		weiblicher franz. Artikel								Haken-schlinge										
Fest-saal in Schulen			schweizerisch: bis jetzt		Aus-drucksform, Machart	weißes liturgisches Gewand	nicht gegen	Auto der ehem. DDR (Kw.)	inselreicher See in Finnland		franz., span. Fürwort: du	US-Regisseur („Robin Hood“) †	Fluss in Italien							
					Krän-kung, Belei-digung						Glas-lichtbild (Kw.)									
Ver-zierung an Bau-werken		Abk.: Markt-forschung	Frauen-kurz-name					chem. Zeichen für Rubidium	Not-lösung											
zu-stellen	beweglich					Wohnungs-loser					Possen-reißer									
					Unkraut-vernichtungs-mittel						orientalische Rohr-flöte									

**WERBUNG** die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner  
**Mario Winter**  
 Tel. 0171/9 71 57 38

Ich bin telefonisch für Sie da.  
**Manuela Köpp**  
 Tel. 039931/ 5 79 47

**WITTICH MEDIEN** LINUS WITTICH Medien KG  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0  
 Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)  
 e-mail: [m.winter@wittich-sietow.de](mailto:m.winter@wittich-sietow.de) / [m.koepf@wittich-sietow.de](mailto:m.koepf@wittich-sietow.de)



# Helfer in schweren Stunden

Ein Licht  
ist ausgegangen,  
aber es ist  
nicht erloschen,  
denn tot ist nur,  
wer vergessen wird.

Ernest Hemingway



**Was ist, wenn ich nicht mehr bin?**

Bestattungsvorsorge entlastet  
Ihre Familie schon Heute.  
Sprechen Sie mit uns!

**Westphal Bestattungen**

Hilfe, die von Herzen kommt. Jederzeit!

**Tag & Nacht: Goldberg · Lange Straße 16  
Tel.: 03 87 36/7 76 76 · Mobil: 0151/54 70 26 95**

**Wenn die Trauer vergeht,  
bleibt die Erinnerung an das Licht.  
In den schweren Stunden des Abschieds  
begleiten wir Sie würdevoll.**



**Bestattungsdienst**  
19399 Goldberg  
Amtsstraße 4  
[www.bestattungsdienst-goldberg.de](http://www.bestattungsdienst-goldberg.de)



**Goldberg**  
K. Jahn  
Tel. 038736/41172  
[www.bestattungshaus-rennee.de](http://www.bestattungshaus-rennee.de)

Es wird aussehen, als wäre ich tot,  
und das wird nicht wahr sein...  
Und wenn du dich getröstet hast,  
wirst du froh sein, mich gekannt zu haben.  
Du wirst Lust haben, mit mir zu lachen.  
Und du wirst manchmal dein Fenster öffnen,  
gerade so zum Vergnügen...  
Und deine Freunde werden sehr erstaunt sein,  
wenn sie sehen,  
dass du den Himmel anblickst und lachst.  
Antoine de Saint-Exupéry

## ACHTUNG!

**Sie wollen mit dabei sein?  
Unsere aktuelle Ausgabe 2017 kommt bald!**

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!



**LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9  
17209 Sietow  
Tel. 03 99 31/5 79-0  
[anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Schnell auf einen Blick den richtigen Ansprechpartner

## SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

**LINUS WITTICH Medien KG**  
D-17209 Sietow · Röbeler Str. 9  
Herr A. Grzibek  
Telefon: 039931 5 79 31  
Telefax: 039931 5 79 30  
E-Mail: [vertrieb@wittich-sietow.de](mailto:vertrieb@wittich-sietow.de)








„Lioran ist bei Unruhe, Schlaflosigkeit und Nervosität sehr zu empfehlen. Schnell zur Ruhe kommen, schnell einschlafen und am Morgen nicht müde sein – einfach nur toll!“<sup>(1)</sup>

<sup>1</sup> www.medpex.de/testbericht/beruhigung-nervenstaerkung/lioran

## Gut einschlafen. Ausgeglichen am Tag.

Wenn der Alltag an den Nerven zehrt, wünschen wir uns einfach Entspannung. Doch oft verfolgt uns die innere Anspannung bis zum späten Abend. Das Einschlafen wird unmöglich, weil das Gedanken-Karussell rast. Hier hilft **Lioran** mit seinem einzigartigen Wirkstoff aus der Passionsblume, der Arzneipflanze des Jahres 2011.

### Der schnelle Wirkeintritt

2 Kapseln am Abend entspannen und erleichtern das Einschlafen. Bei Stress am Tag sorgen 1 bis 3 Kapseln für innere Ausgeglichenheit. Zügig nach 30 Minuten beginnt **Lioran**, die entspannende, ausgleichende und angstlösende Wirkung zu entfalten. **Lioran** (30 Kapseln 9,79 €, Apotheke) ist gut verträglich und hat keine Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln.

Haben Sie Fragen?  
Rufen Sie uns an  
(Niehaus Pharma,  
Tel. 06132-435 4380,  
Mo. – Fr., 9 – 12 Uhr).  
Auch Ihr Hausarzt  
berät Sie gerne zu  
**Lioran**.



\*unter den Passionsblumen-Medikamenten in Apotheken. Lioran® die Passionsblume. Wirkstoff: Passionsblumenkraut-Trockenextrakt. Anwendungsgebiete: Nervöse Unruhezustände. Enthält Lactose. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

# GEWINNSPIEL

## „Moving Shadows“ am 04.02.2017



in der Sport- und Kongresshalle Schwerin zu gewinnen!  
Wir verlosen unter allen Zuschriften insgesamt 5 x 2 Tickets.



Schreiben Sie eine E-Mail an: m.koepp@wittich-sietow.de oder eine Postkarte an: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow, z. Hd. Frau Köpp, mit dem Namen der Zeitung und Stichwort: „Moving Shadows“.  
Einsendeschluss ist der 21.01.2017. Bitte geben Sie Ihre E-Mailadresse und den Namen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

## Urlaub zwischen Ostsee & Müritz

und zu Besuch bei Nachbarn



# Psst ... Geheimtipp!

\* im 21. Jahr  
\* große Auflage  
\* ebook unter  
www.wittich.de



Unsere aktuelle Ausgabe 2017/18 kommt bald!

## Sie wollen auch noch mit dabei sein?

Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg“ dabei!

**Doreen Mahncke**  
039931/579-57  
d.mahncke@wittich-sietow.de

**Kirsten Bunge**  
039931/579-50  
k.bunge@wittich-sietow.de

**Manuela Köpp**  
039931/579-47  
m.koepp@wittich-sietow.de

**Antje Bergholz**  
039931/579-32  
a.bergholz@wittich-sietow.de

Reinschauen, raussuchen, raus aus dem Alltag!



**LINUS WITTICH Medien KG**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Fax 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de

# Wohn- und Pflegezentrum

## „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen  
Telefon: 038458/300-0



**ALTEN-  
und  
PFLEGEHEIM**



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

**HÄUSLICHER  
KRANKEN-  
und  
PFLEGEDIENST**



In guten Händen

**BETREUTE  
WOHN-  
GEMEINSCHAFT  
im  
SENIORENLANDSITZ**



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.



**Wir suchen**  
zum nächstmöglichen Termin  
eine/n hochmotivierte/n und erfolgsorientierte/n  
Mitarbeiter/in als

## Marketingberater/in im Innendienst

Ihr Aufgabengebiet umfasst die telefonische Betreuung unseres Kundenstammes sowie die Unterstützung unserer Außendienstkollegen.

### Wir bieten

- leistungsorientierten Verdienst
- übertarifliche Sozialleistungen
- gründliche Einarbeitung
- Mitarbeit in einem dynamischen Team
- einen sicheren Arbeitsplatz

### Interessiert?

Dann erwarten wir Ihre Bewerbung mit den üblichen, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen.



**LINUS WITTICH Medien KG**  
z. Hd. Herrn M. Groß  
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow  
Tel.: 039931-5790  
oder per Mail an:  
bewerbung@wittich-sietow.de



Tel. 03 87 36/ 8 04 29



Tel. 03 87 35/ 17 99 50

# Phone Concept

Mobilfunk. Festnetz. Internet

## Unabhängig beraten!

Telekom



Congstar



Vodafone



Otelo



Zum Beispiel: **OTELD** = Junge Leute aufgepasst!  
2 GB Datenvolumen, Allnet Flat und ein neues Handy  
nur 19,99 € mtl.

Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich fair und unabhängig beraten!

Sandra und Sven Lakomy GbR  
SL Phone Concept und Wohnmobile Seenplatte  
Aus einer Hand!



Lange Str. 110  
19399 Goldberg



Steinstr. 1  
19395 Plau am See

Jetzt auch auf Facebook! „Gefällt mir“ klicken und keine Aktion verpassen!

**WOHNMOBILE SEENPLATTE**  
Verkauf und Vermietung

**OSTER SPECIAL**

**10.04.-17.04.2017  
MIETEN & SPAREN**

- Die drei ersten glücklichen Bucher bekommen einen Tischkicker gratis dazu
- Zzgl. gewünschtes Zubehör und Endreinigung
- Die Servicepauschale entfällt

**109 €  
PRO NACHT**

**SANDRA & SVEN LAKOMY**

Lange Str. 110  
19399 Goldberg

Steinstr. 1

19395 Plau am See

Tel.: 0151 - 111 369 40

E-Mail: info@wohnmobile-seenplatte.de  
www.wohnmobile-seenplatte.de

Öffnungszeiten:  
Mo - Do 10 - 18 Uhr  
Fr 09 - 16 Uhr

